

Historische Forschungen

Band 105

Recht, Konfession und Verfassung
im 17. Jahrhundert

West- und mitteleuropäische Entwicklungen

Herausgegeben von

Robert v. Friedeburg
Mathias Schmoeckel



Duncker & Humblot · Berlin

schaft gegenüber dem Individuum aufrecht zu erhalten. Witte macht damit deutlich, wie vielgestaltig schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts allein die calvinistischen Rechtslehren waren.

Überblickt man diesen bunten Strauß der versammelten Beiträge, so relativieren sie die für die politischen Ideen und die Verfassungsgeschichte häufig gebrauchten Zäsuren wie die um 1500 (Renaissance, Reformation), um die Mitte des 17. Jahrhunderts, aber auch um 1800. Die Ansätze der Reformation wurden weiter entwickelt. Dabei gab es zunehmend auch Querverbindungen, so dass sich die Unterschiede auch etwas verschliffen. Diese Ansätze lassen manche Entwicklungen zum 19. Jahrhundert hin fassbar werden. Doch keine der möglichen Periodisierungen soll deswegen hier in Frage gestellt werden.

Aber die Entwicklung der politischen Ideengeschichte, besonders im Hinblick auf die Begründung des Rechts, verlief offenbar in anderen Zyklen und dabei mit hoher relativer Unabhängigkeit und intellektueller Eigendynamik. Antike Quellen und Argumente blieben noch lange einschlägig. Von den Konfessionskirchen entwickelte Argumente wurden nach den sich wandelnden Interessen weiter verwendet oder weiter verändert. Grundlegende Argumente der Zeit um 1800 lassen sich weit in das 16. Jahrhundert zurückverfolgen. Die noch einigermaßen fassbare Welt dreier großer Konfessionen zerfiel in ein buntes, schwer übersehbares Chaos von vielen Richtungen, die sich umso schärfer bekämpften, je näher sie sich dogmenhistorisch standen, während dagegen die alten theologischen Gegner zunehmend ohne Berührungängste gelesen und rezipiert wurden.

Die These einer klaren Scheidung in konfessionelles und säkulares Zeitalter ist damit so wenig zu vereinbaren wie die von einer Dichotomie von Vormoderne und Moderne. Die ‚DNA‘ der Rechts- und politischen Ideen- und Verfassungsgeschichte des lateinischen Europa mit ihrem überlieferten Bestand einschlägiger Texte und dessen schrittweiser Veränderung hatte hohe Bestandskraft, schuf aber zugleich über die Jahrhunderte immer wieder Verästelungen und Transformationen, denen eine zu strikte Periodisierung nur bedingt gerecht wird.

Die insgesamt sechzehn Beiträge dieses Bandes gehen auf eine Tagung der Althusius Gesellschaft im Mai 2013 in Rotterdam zurück. Für großzügige finanzielle Unterstützung sei unter anderem der NWO (Nederlandse Wetenschappelijke Organisatie) und dem Erasmus Center for Early Modern Studies herzlich gedankt. Am Lehrstuhl von Mathias Schmoeckel kümmerte sich Vincent Nossek aufopfernd um die Formatierung der Beiträge. Dem Verlag Duncker und Humblot sei, wie schon viele Male zuvor, für die Aufnahme des Bandes in sein Programm gedankt.

Rotterdam / Bonn

Robert v. Friedeburg, Mathias Schmoeckel

Inhaltsverzeichnis

<i>Angela De Benedictis</i> Majestätsverbrechen und Verfassungsfrage: Althusius und die italienischen Juristen	11
<i>Wim Decock</i> Das Gewissensrecht in der reformierten Tradition: Johannes A. Van der Meulen (1635–1702) und sein <i>Tractatus theologico-juridicus</i>	29
<i>Heinrich de Wall</i> Pactum religiosum und kirchliche Verwaltung in der Politica des Johannes Althusius	53
<i>Christoph Strohm</i> Kompetenz weltlicher Obrigkeit in Religionsangelegenheiten. Entstehung und Wirkung von David Pareus' Überlegungen zum <i>Ius circa sacra</i>	67
<i>Mathias Schmoeckel</i> Dominik Arumaeus und die Entstehung des öffentlichen Rechts als rechtswissenschaftliches Lehrfach in Jena	85
<i>Walter Sparr</i> Naturrecht und Verfassungsfrage im frühneuzeitlichen Luthertum – am Beispiel religiöser Toleranz	129
<i>Robert von Friedeburg</i> Zum Begriff des Fürstenstaates bei Seckendorff	151
<i>Nils Jansen</i> Katholische Theologie und protestantische Jurisprudenz. Zur Rechtsgeschichte der Restitutionslehre im 16. und 17. Jahrhundert	165
<i>Orazio Condorelli</i> Church Institutions and Legal Culture in Ancien Régime Sicily. Brief Notes ..	189
<i>Frédéric Gabriel</i> The Public of Confession among Gallican Civil Lawyers (16 th to 18 th Centuries)	203

<i>Markus M. Totzeck</i>	
Politischer Hebraismus: Möglichkeiten und Grenzen eines Forschungskonzeptes am Beispiel des schottischen Theologen und Hebraisten John Weemes (ca. 1579–1636)	215
<i>Marcel Senn</i>	
Spinoza und die christliche Mystik des 17. Jahrhunderts – eine kritische Erörterung des Säkularisierungsbegriffs	243
<i>Henk Nellen</i>	
Hugo Grotius on religion as a motive for waging war	261
<i>Paul A. Rahe</i>	
Beyond Confessional Paradigms: Re-Grounding Virtue on Secular Calculation Alone	269
<i>Marianne Klerk</i>	
‘The unheard Changes in Europe, and the strange Revolutions which happened in our United Provinces in our times’: reason of state and rule of law in Petrus Valkenijer’s ‘t <i>Verwerd Europa</i> (1675)	285
<i>John Witte, Jr.</i>	
Hugo Grotius and the Natural Law of Marriage: A Case Study of Harmonizing Confessional Differences in Early Modern Europe	337
Verzeichnis der Mitarbeiter	349

Majestätsverbrechen und Verfassungsfrage: Althusius und die italienischen Juristen*

Von Angela De Benedictis

I. Tyrannis als Majestätsverbrechen

„Durch den Widerstand verhindern die Ephoren mit Wort und Tat eine Tyrannis des obersten Magistrats, setzen ihn ab oder verweisen ihn aus ihrer Mitte, wenn die Tyrannis nicht heilbar ist und die Rechte des Gemeinschaftskörpers anders nicht wohlbehalten, in gutem Zustand und unversehrt bewahrt werden können und es auch sonst nicht möglich ist, das Gemeinwesen von den Übeln zu befreien“¹.

„Für das den Optimaten im Namen des Volkes zustehende Recht, dem obersten Magistrat Widerstand zu leisten und ihn aus seinem Amt zu entfernen, lassen sich im Wesentlichen die folgenden zehn [vielmehr: 12] Gründe anführen“².

Die in Verfassungsfragen maßgebliche Rolle der Ephoren in der *consociatio althusiana* wird bekanntermaßen³ gerade von der Möglichkeit und der Pflicht zum Widerstand gegen die Tyrannis bestimmt. Im vierten der seiner dazu genannten Gründe führt Althusius aus, dass die Ephoren in ihrer Rolle als Volksvertreter das Recht haben, den von ihnen gewählten Magistrat abzusetzen⁴. Unter den *auctoritates*,

* Übersetzt von Dr. Antje Foresta.

¹ Johannes Althusius, Politik, übersetzt von Heinrich Janssen, in Auswahl herausgegeben, überarbeitet und eingeleitet von Dieter Wyduckel, Berlin 2003, S. 393 (XXXVIII, § 29).

² Althusius, Politik (FN 1), S. 393 (XXXVIII, § 30).

³ Die Literatur zu den in diesem Beitrag angesprochenen Problemen ist überaus reich und es ist nicht möglich, alle Titel an dieser Stelle aufzulisten. Ich beschränke mich darauf, diejenigen Aufsätze zu zitieren, die für diesen Beitrag verwendet wurden, und zähle dabei auf die Tatsache, dass der wissenschaftliche Sitz der Tagung und des Tagungsbands die Althusius Gesellschaft ist. Umfangreichere bibliographische Angaben finden sich bei A. De Benedictis, „Contrarium ego assero“. Althusius vs. Gentili nel capitolo XXXVIII della *Politica methodice digesta*, in: G. Dilcher / D. Quaglioni (Hrsg.), *Gli inizi del diritto pubblico, 3. Verso la costruzione del diritto pubblico tra medioevo e modernità / Die Anfänge des öffentlichen Rechts, 3. Auf dem Wege zur Etablierung des öffentlichen Rechts zwischen Mittelalter und Moderne*, Bologna-Berlin 2011, S. 379–397.

⁴ „Der vierte Grund ist, dass die Ephoren, so wie die Vollmacht und das Recht der Einsetzung und Wahl im Namen des Volkes besitzen, ebenso verdientermaßen auch das Recht der Absetzung haben. ... Wie nämlich ein allgemeines Konzil über dem Papst, das Kollegium des Kapitels über dem Bischof und der Senat über dem Konsul steht, so auch das Reich oder Königreich, das von den Optimaten repräsentiert wird, über dem Herrscher. Daraus erhellt, dass die Gewalt des Herrschers in diesem Punkt nicht gleich der des Volkes ist, die es auf seine